

Niederrheinische IHK
17. April 2018



HEINEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Die neue AwSV

Rechtsanwalt Gregor Franßen, EMLE (Madrid)
Heinemann & Partner Rechtsanwälte PartGmbH





Die neue AwSV

Inhaltsverzeichnis

Themen

Die gesetzlichen Grundlagen nach WHG

Die neue AwSV

- Überblick
- Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
- Selbst-/Einstufung von Stoffen/Gemischen
- Anforderungen an Anlagen
- Übergangsvorschriften



Die neue AwSV

Gesetzliche Grundlagen nach WHG (1)

§ 62 WHG: Anforderungen an Umgang mit wgf Stoffen

Geltungsbereich

- **LAU**-Anlagen: Lagern, Abfüllen, Umschlagen
- **HBV**-Anlagen: Herstellen, Behandeln, Verwenden
- einschließlich Rohrleitungsanlagen

Materielle Anforderungen

- Anforderungen an Errichtung, Unterhaltung, Betrieb und Stilllegung
- Besorgnisgrundsatz: nachteilige Veränderung von Gewässern ist nicht zu besorgen
- nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik

Die neue AwSV

Gesetzliche Grundlagen nach WHG (2)

§ 62 WHG: Begriffsdefinition „wassergefährdende Stoffe“

Stoffe

- feste, flüssige und gasförmige Stoffe
- Stoffe → Chemikalienrecht
 - Stoffe (§ 3 Abs. 1 ChemG): chemisches Element und Verbindungen
 - Gemische (§ 3 Abs. 4 ChemG): Gemische/Lösungen aus Stoffen
 - Gesetzgeber: Stoff-Begriff schließt Gemische und **Abfälle** mit ein

Eignung

- geeignet, dauernd oder in nicht unerheblichem Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen
- Erheblichkeit: Vergleich zu § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG (erlaubnispflichtige unechte Benutzung)



Die neue AwSV

Gesetzliche Grundlagen nach WHG (3)

§ 63 WHG: Eignungsfeststellung

Geltungsbereich

- **LAU**-Anlagen
- nicht: HBV-Anlagen

Anforderung

- Errichtung und Betrieb
- wenn Eignung von zuständiger Behörde festgestellt

Ausnahmen (u.a.)

- Baugenehmigung, die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen voraussetzt
- Bauprodukte nach EU-BauprodukteR mit CE-Kennz.
- Bauprodukte mit Eignungsfeststellung nach Baurecht



Die neue AwSV Ziele

- **Vereinheitlichung des Anlagenrechts zum Gewässerschutz**
 - bisher geltende Landesverordnungen fußen auf zwischen den Ländern abgestimmten Muster-Anlagenverordnung
 - aber: haben sich im Laufe der Zeit in weiten Teilen auseinanderentwickelt
 - ➔ bundeseinheitliche „abweichungsfeste“ Standards
 - ➔ Aufhebung bestehender Wettbewerbsverzerrungen
- **Übernahme von erfolgreichen Länder-Regelungen**
- **Normierung des Verfahrens zur Einstufung wassergefährdender Stoffe**
 - einschließlich Selbsteinstufungspflicht des Anlagenbetreibers
- **Umsetzung der WRRL 2000/60/EG: anlagenbezogener Gewässerschutz**



Die neue AwSV Gliederung

Kapitel 1

§§ 1, 2

- Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Kapitel 2

§§ 3 - 12

- Einstufung von Stoffen und Gemischen

Kapitel 3

§§ 13 - 51

- Technische und organisatorische Anforderungen an Anlagen

Kapitel 4

§§ 52 - 64

- Sachverständige, Güte- und Überwachungsgemeinschaften, Fachprüfer, Fachbetriebe

Kapitel 5

§§ 65 - 73

- Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften
- Anlagen 1 bis 7
- Vergleich zur VAwS NRW: 18 §§, 0 Anlagen (+ VV-VAwS mit 4 Anlagen)



Die neue AwSV Anwendungsbereich



Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beachte: nur ortsfeste bzw. ortsfest
benutzte LAU- und HBV-Einheiten

ortsfest: Betrieb > ½ Jahr an einem Ort
zu bestimmtem betrieblichem Zweck
auch JGS

- 
- Umgang mit im BAnz
veröffentlichten nicht
wassergefährdenden Stoffen
 - nicht ortsfeste Anlagen (mobile
Anlagen, z.B. Kfz)
 - Unterspeicher nach BBergG
 - Anlagen zum Umgang mit Abwasser
ausgenommen (§ 62 Abs. 6 WHG)



Die neue AwSV Anwendungsbereich



Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beachte: nur ortsfeste bzw. ortsfest
benutzte LAU- und HBV-Einheiten

ortsfest: Betrieb > ½ Jahr an einem Ort
zu bestimmtem betrieblichem Zweck
auch JGS

- 
- Bagatellgrenze: oberirdische Anlagen
 - Flüssigkeiten: Volumen $\leq 0,22 \text{ m}^3$
 - Gase/Feste Stoffe: Masse $\leq 0,2 \text{ t}$
 - außerhalb von Schutz- /
Überschwemmungsgebieten
 - Beachte: allgemeine Vorgaben nach
§ 62 WHG gelten weiterhin
 - Umfang der wgS während gesamter
Betriebsdauer unerheblich
(Feststellung durch Behörde)



Die neue AwSV

Geltung als allgemein wassergefährdend (1)

Einstufung

Wassergefährdungsklassen (WGK)

**nicht
wassergefährdend**

WGK 1
„schwach“

WGK 2
„deutlich“

WGK 3
„stark“



Die neue AwSV Geltung als allgemein wassergefährdend (1)

Einstufung

allgemein wassergefährdende Stoffe (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8: „feste Gemische“)

- gilt v.a. für feste Abfälle in Wirtschaft
- keine Einstufungspflicht
- Einstufung möglich (WGK 1-3, nicht wgf)
- wenn Einstufung, dann vorrangig



Die neue AwSV Geltung als allgemein wassergefährdend (2)

allgemein wassergefährdend: 2 Ausnahmen bei festen Gemischen

UBA-Veröffentlichung im BAnz

Feststellung, dass Stoff nicht wgf ist
Stoffliste auf UBA-Internetseite

www.webrigoletto.uba.de/rigoletto

nachteilige Gewässerveränderung nicht zu besorgen

Kenntnis über Herkunft oder
Zusammensetzung des festen Gemischs
auch wenn ggf. analytischer Nachweis

Keine gezielte Zusetzung wgf Stoffe
(Bsp. Altholz)



Die neue AwSV **Geltung als allgemein wassergefährdend (3)**

Einstufung als nicht wassergefährdend: 3 Varianten

Einstufung nach Anlage 1 Nr. 2.2

9 kumulative
Voraussetzungen

Andere Rechtsvorschriften

offener Einbau an
hydrogeologisch
ungünstigen Standorten
ohne technische
Sicherungsmaßnahmen

Ersatzbaustoffverordnung

LAGA M 20

Einbauklasse Z 0 / Z 1.1
erforderlich bis
ErsatzbaustoffV kommt
ab Z 1.2 wgf



Die neue AwSV

Geltung als allgemein wassergefährdend (3)

2.2 Gemische

Gemische sind nicht wassergefährdend, wenn sie alle im Folgenden genannten Anforderungen erfüllen:

- a) Der Gehalt an Stoffen der WGK 1 ist geringer als 3 Prozent Massenanteil.*
- b) Der Gehalt an Stoffen der WGK 2 ist geringer als 0,2 Prozent Massenanteil.*
- c) Der Gehalt an Stoffen der WGK 3 ist geringer als 0,2 Prozent Massenanteil.*
- d) Der Gehalt an nicht identifizierten Stoffen ist geringer als 0,2 Prozent Massenanteil.*
- e) Dem Gemisch wurden keine krebserzeugenden Stoffe nach Nummer 1.2 gezielt zugesetzt.*
- f) Dem Gemisch wurden keine Stoffe der WGK 3 gezielt zugesetzt.*
- g) Dem Gemisch wurden keine Stoffe gezielt zugesetzt, deren wassergefährdende Eigenschaften nicht bekannt sind.*
- h) Dem Gemisch wurden keine Dispergatoren oder Emulgatoren gezielt zugesetzt.*
- i) Das Gemisch schwimmt in oberirdischen Gewässern nicht auf.*



Die neue AwSV

Selbsteinstufung – Dokumentation

Dokumentationspflicht

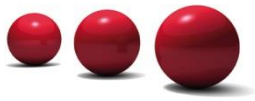
- Einstufung in WGK nach Anlage 2 Nr. 2: Dokumentationsformblatt 2
- Einstufung als nicht wgk nach Anlage 2 Nr. 3: Dokumentationsformblatt 3

Aktualisierungspflicht

- Betreiber muss Dokumentation und Einstufung auf dem aktuellen Stand halten

Vorlagepflicht

- Pflicht zur Vorlage der Dokumentation an Behörde
- im Rahmen der Anlagenzulassung und auf Verlangen der Behörde im Rahmen der Anlagenüberwachung

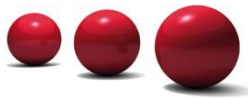


Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Die neue AwSV

Niederrheinische IHK

Duisburg, den 17.04.2018

RA Moritz Grunow



Anforderungen an Anlagen – Übersicht

1. Barriere:

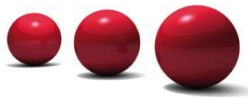
Sichere Umschließung der wassergefährdenden Stoffe für den bestimmungsgemäßen Betrieb (§ 17 AwSV)
= dichte Anlage

2. Barriere:

Leckagen müssen erkennbar sein; Auffangeinrichtungen für den Störfall (§ § 18 ff. AwSV)
= Rückhaltegebot

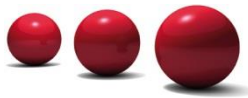
Absicherung 1. + 2. Barriere:

- 1) Anlagenüberwachung durch Betreiber (§ 46 AwSV)
 - 2) Anlagenprüfung durch Sachverständige (§ § 46, 47 AwSV)
 - 3) Montage / Wartung nur durch Fachbetriebe (§ 48 AwSV)
- = Kontrolle**



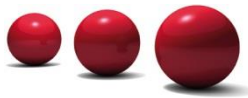
Anforderungen an Anlagen – Allgemeine Regeln

- § 17 AwSV: Grundsatzanforderungen
 - Abs. 1: Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass
 - wgf Stoffe nicht austreten können;
 - Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wgf Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar;
 - austretende wgf Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden;
 - bei Betriebsstörung anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten könne, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall/Abwasser entsorgt/beseitigt werden.



Anforderungen an Anlagen – Allgemeine Regeln

- § 17 AwSV: Grundsatzanforderungen
 - Abs. 2: Anlagen müssen
 - dicht
 - standsicher
 - gegenüber zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein
 - Abs. 3: Verbot einwandiger unterirdischer Behälter für flüssige wgf Stoffe
 - Abs. 4: Bei Stilllegung von Anlagen / -teilen
 - Entfernung aller wgf Stoffe (soweit technisch möglich)
 - Sicherung gegen missbräuchliche Nutzung



Anforderungen an Anlagen – Anforderungen an die Rückhaltung

§ 18

Anforderungen an
Rückhaltung

- Grundsatz: Rückhalteeinrichtung (vgl. § 2 Abs. 15)
- flüssigkeitsundurchlässig + keine Abläufe
- Ausnahme: Doppelwandigkeit

§ 19

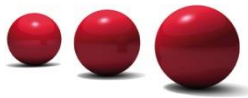
Ausnahme: Abläufe

- bei unvermeidlichem Zutritt von Niederschlagswasser
- Abläufe zulässig, wenn keine wgf Stoffe oder Entsorgung
- AU-Anlagen: In-/Direkteinleitung nach Wasserrecht

§ 26

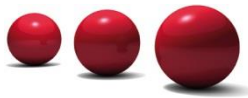
Ausnahme:
keine Rückhaltung

- LA- und HBV-Anlagen für feste wgf Stoffe
- keine Rückhaltung, wenn
 - entweder: dichte Behälter oder geschlossene Räume
 - oder: Löslichkeit wgf Stoffe in Wasser < 10 g/l + kein Austreten wgf Stoffe + Regen tritt nicht am Boden aus



Anforderungen an Anlagen – Umgang mit festen wgf Stoffen

- **Erleichterte Anforderungen** an Rückhaltung bei Anlagen zum Umgang mit **festen** wassergefährdenden Stoffen in **§ 26 AwSV**:
 - unter bestimmten Voraussetzungen kann hier nur **eine Sicherheitsbarriere** ausreichen (Hintergrund: feste Stoffe können bei Leckagen eines Behälters zwar austreten, aber idR nur in geringen Mengen / können nicht abfließen)
 - Gilt für Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen oder Verwenden fester wgf Stoffe + Umschlaganlagen (**weiter Anwendungsbereich**)



Anforderungen an Anlagen – Umgang mit festen wgf Stoffen

- **§ 26 Abs. 1 AwSV:**
 - Beim Umgang mit festen wgf Stoffen in geschlossenen Behältern sind **keine Rückhaltemaßnahmen** erforderlich / Bodenfläche muss betriebstechnischen Anforderungen genügen (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 AwSV)
 - Regelungen in § 26 Abs. 1 AwSV lehnen sich an die Vorgaben der **TRwS 779** an
- **§ 26 Abs. 2 AwSV:** strengere Anforderungen gelten, wenn **Zutritt von Wasser** nicht verhindert werden kann



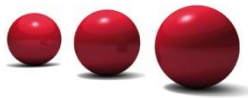
Die neue AwSV

Anforderungen an Anlagen – keine Rückhaltung

§ 26 Abs. 2 Nr. 3 AwSV:

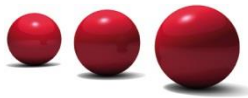
„Fläche so befestigt, dass das dort anfallende Niederschlagswasser auf der Unterseite der Befestigung nicht austritt“

- **DWA-A 779 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Allgemeine Technische Regelungen“**
 - Stand: April 2006
- **Überarbeitung durch DWA seit 2015**
 - Fachausschuss IG-6 „Wassergefährdende Stoffe“
- **Entwurfssfassung 12./13. März 2018**
 - Anhang D: Konkretisierungen zu §§ 26 und 29 AwSV
- **Stellungnahme BDE / BRB April 2018:**
 - Zulassung aller Asphalt- und Betonbauweisen (keine Begrenzung des Hohlraumgehalts, keine Mindest-Belastungsklassen)
 - Verweise auf das allgemeine technische Regelwerk
 - Öffnung bei § 26 für Bauweisen, die keine Asphalt- oder Betonbauweisen sind



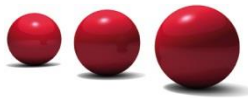
Anforderungen an Anlagen – Umschlagflächen für wgf Stoffe

- Da **Umschlagflächen** nicht dem allg. Besorgnisgrundsatz unterfallen (§ 62 I 1 WHG), genügt der **bestmögliche Schutz** der Gewässer vor nachteiligen Auswirkungen
- Beim Umschlag fester wgf Güter entsprechen die Anforderungen § 26 AwSV
- Umschlagflächen = Flächen, auf oder über denen Behälter / Verpackungen mit wgf von einem Transportmittel in ein anderes umgeladen werden
- Reine Verkehrsflächen (z.B. Rangiergleise) gehören nicht zu Umschlagflächen



Anforderungen an Anlagen – Allgemeine Regeln

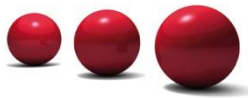
- § 14 AwSV: Anlagenabgrenzung durch Betreiber
- § 15 AwSV: Technische Regeln (z.B. DWA-TRwS)
- § 16 AwSV: Anordnungs- und Abweichungskompetenz der zuständigen Behörde



Anforderungen an Anlagen – Anzeigepflicht

▪ NEU für NRW: Anzeigepflicht

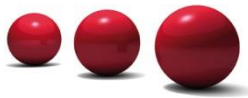
- gilt für prüfpflichtige Anlagen nach § 46 Abs. 2 und 3 AwSV bei
 - Errichtung oder wesentlicher Änderung oder
 - Änderung der Gefährdungsstufe
- Anzeige ist 6 Wochen im Voraus zu erstatten
- Ausnahmen:
 - anderweitiges Zulassungsverfahren, das Einhaltung der AwSV sicherstellt oder
 - Eignungsfeststellung (§ 63 WHG)



Anforderungen an Anlagen – Anlagendokumentation / Betriebsanweisung

- Pflicht des Betreibers zur Führung einer **Anlagendokumentation** (§ 43 AwSV)

- **Betriebsanweisung / Merkblatt** (§ 44 AwSV)
 - Betriebsanweisung mit Überwachungs- und Notfallplan / Abstimmung mit Behörden
 - Unterweisung Betriebspersonal
 - Privilegierung u.a. für A-Anlagen (Merkblätter nach Anhang 3 und 4 ausreichend)

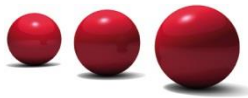


Anforderungen an Anlagen – Gefährdungsstufen

- § 39: Gefährdungsstufen von Anlagen

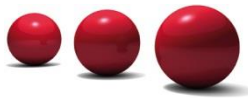
Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
Volumen in Kubikmetern (m ³) oder Masse in Tonnen (t)	1	2	3
≤ 0,22 m ³ oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22 m ³ oder 0,2 t ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

- Abs. 1: Betreiber muss seine Anlage zuordnen
- Abs. 11: Ausnahme
keine Pflicht zur Zuordnung zu einer Gefährdungsstufe für Anlagen
zum Umgang mit allgemein wgf Stoffen



Anforderungen an Anlagen – Überwachungs- und Prüfpflicht von Anlagen

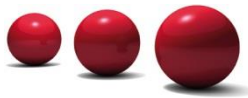
- § 46 Abs. 1 AwSV: Betreiberpflicht zur regelmäßigen Kontrolle
- § 46 Abs. 2 und 3 AwSV: Sachverständigenprüfung
 - abhängig ob:
 - wiederkehrend prüfpflichtig oder
 - nicht wiederkehrend prüfpflichtig
 - Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Anhang 5 und 6 der AwSV



Anforderungen an Anlagen – Überwachungs- und Prüfpflicht von Anlagen

Anhang 5 (Auszug):

	Anlagen ^{1), 2)}	Prüfzeitpunkte und -intervalle		
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Zeile 1		vor Inbetriebnahme ³⁾ oder nach einer wesentlichen Änderung	wiederkehrende Prüfung ^{4), 5)}	bei Stilllegung einer Anlage
Zeile 2	unterirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	A, B, C und D	A, B, C und D alle 5 Jahre	A, B, C und D
Zeile 3	oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen, einschließlich Heizölverbraucheranlagen	B, C und D	C und D alle 5 Jahre	C und D
Zeile 4	Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen	über 1 000 t	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1 000 t alle 5 Jahre	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1 000 t



Übergangsregelungen

- Übergangsregelungen für bestehende Anlagen, § § 68-70 AwSV
- Formelle Anforderungen gelten sofort! (Anzeigepflicht, Dokumentation, Merkblatt etc.)
- Anpassungsmaßnahmen erst auf Anordnung der Behörde!
- Keine Anlagenstilllegung oder Anpassungen mit Neuanlagencharakter
- Bei wesentlichen Anlagenänderungen gelten neue Anforderungen sofort!



Rechtsanwalt Gregor Franßen

EMLE (Madrid)



- **Spezialisierungen:**
Abfallrecht, Bodenschutzrecht, Wasserrecht, Bergrecht, Immissionsschutzrecht, Atomrecht, Kommunalrecht, Informationsrecht, Vergaberecht
- **Regelmäßige Fachpublikationen und Vorträge**
- **Mitherausgeber:**
 - Kreislaufwirtschaftsrecht (Kommentar)
 - Jahrbuch Informationsfreiheit und Informationsrecht
- **Mitgliedschaften:** u.a.
 - Gesellschaft für Umweltrecht
 - Deutsche Gesellschaft für Abfallwirtschaft
 - DWA Hauptausschuss Recht und Fachausschuss RE-4
 - ITVA

Telefon: 0201/1095-708

Telefax: 0201/1095-800

franssen@raehp.de

www.raehp.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Moritz Grunow
Rechtsanwalt

avr – Andrea Versteyl Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Trabener Straße 25
14193 Berlin

Fon 030 3180 417-0
Fax 030 3180 417-41

grunow@avr-rechtsanwaelte.de
www.andreaversteyl.de